



ZUSAMMENPRALL ZUG 72365 MIT LKW

am 6. März 2012

Österreichische Bundesbahnen Strecke 26101 Bf Steindorf bei Straßwalchen EK km 1,522

BMVIT-795.291-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1 Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207 Homepage: http://versa.bmvit.gv.at **BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR**

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene

Untersuchungsbericht

Inł	n alt Se	∍ite
	Verzeichnis der Regelwerke	2
	Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	
	Verzeichnis der Abbildungen	
	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	
	Untersuchungsverfahren	
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	
1.	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	
	2.1. Zeitpunkt	
	2.2. Örtlichkeit	
	2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	6
	2.4. Behördenzuständigkeit	6
	2.5. Örtliche Verhältnisse	6
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	8
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	8
	2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 26101	
	2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 280	9
	2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La	. 10
	2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle	
3.	Beschreibung des Vorfalls	
4.	Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	
	4.1. Verletzte Personen	
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen	
	4.4. Schäden an Umwelt	
	4.5. Summe der Sachschäden	
	4.6. Betriebsbehinderungen	
5.	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	
6.	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
	6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	
	6.2. Aussage Tfzf Z 72365	. 15
	6.3. Aussage Lenker des nachfahrenden LKW	
_	6.4. Auswertung Stellungsschreiber	
7.	Zusammenfassung der Erkenntnisse	
8.	Maßnahmen des IM	
9.	Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	
10.		
11.		
12.		
	Beilage Auszug aus dem Bescheid zur Sicherung der EK km 1,522	
	Beilage Auszug aus § 40-Erklärung zur EK km 1,522	
	Deliage insiderechi eingelangie Siellunghanmen	. //

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2010

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012 MeldeVO Eisb

Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBI. II Nr. 279/2006

Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung, BGBI. II Nr. 398/2008 EisbBBV

EKVO Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBI. Nr. 2/1961 i.d F. BGBI. Nr. 123/1988



Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 Signalvorschrift des IM DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	6
Abbildung 2	Lageplanskizzen Bf Steindorf bei Straßwalchen - Quelle IM	7
Abbildung 3	Auszug aus VzG Strecke 26101 - Quelle IM	8
Abbildung 4	Auszug aus Buchfahrplan Heft 280 – Quelle IM	9
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Heft 280 - Quelle IM	9
Abbildung 6	Luftbild der EK km 1,522 - Quelle DORIS Land Oberösterreich	10
Abbildung 7	Ansicht der EK km 1,522 in Fahrtrichtung des LKW - Quelle IM	11
Abbildung 8	Tabelle "Verletzte Personen"	
Abbildung 9	Ansicht des beschädigten LKW - Quelle IM	12
Abbildung 10	Wegbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tfz 2068 024-5 – Quelle VK	14

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

AS Ausfahrsignal **AVS** Ausfahrvorsignal BAV

Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof

Betriebsstellenbeschreibung Bsb

DB Dienstbehelf DV Dienstvorschrift ΕK Eisenbahnkreuzung Fdl Fahrdienstleiter

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

LKW Lastkraftwagen

NSA National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

ы Polizeiinspektion

RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen) SUB Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Tfz Triebfahrzeug Triebfahrzeugführer Tfzf

٧K Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Zug

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

Es erfolgte keine Untersuchung vor Ort durch die SUB.

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

- Abschlussbericht der PI Straßwalchen eingelangt am 19. April 2012
- Untersuchungsakt des IM eingelangt am 8. Mai 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 25. Mai 2012 beantwortet.



Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 3 UUG durchgeführt.

Gemäß § 4 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion			
Tfzf Z 72365	Beteiligter			
Lenker beteiligter LKW	Beteiligter			
Lenker nachfolgender LKW	Zeuge			
ÖBB-Infrastruktur AG	IM			
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister und VK			
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter			
Rail Cargo Austria AG	RU			
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde			
Polizeiinspektion Straßwalchen	Exekutive			
Staatanwaltschaft Salzburg	Justiz			
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum			



1. Zusammenfassung

Dienstag, 6. März 2012, um 08:21 Uhr, ereignete sich auf der EK im km 1,522, im Bf Steindorf bei Straßwalchen (gesichert mit Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes) ein Zusammenprall zwischen Z 72365 und einem LKW.

Der Lenker des LKW wurde schwer verletzt.

Das Zugpersonal blieb unverletzt.

Die Ursache für den Zusammenprall war das Übersetzen der EK durch den LKW trotz Annäherung des Zuges.

Summary

Wednesday, 6th March 2012, at 08:21 o'clock, a collision between the train 72365 and a truck happened in station Steindorf bei Straßwalchen at the level crossing in km 1,522, (secured with St. Andrew's cross and ensure the necessary visible space).

The driver of the truck was seriously injured.

The train crew were unharmed.

The cause of the crash was that the truck tried to use the level crossing at the time as train 72365 approached.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Dienstag, 6. März 2012, um 08:21 Uhr

2.2. Örtlichkeit

IM ÖBB Infrastruktur AG

- Strecke 26101 von Bf Steindorf bei Straßwalchen nach Abzweigung Mining 1 (Bf Braunau am Inn)
- Bf Steindorf bei Straßwalchen
- Gleis 420,
- EK km 1,522



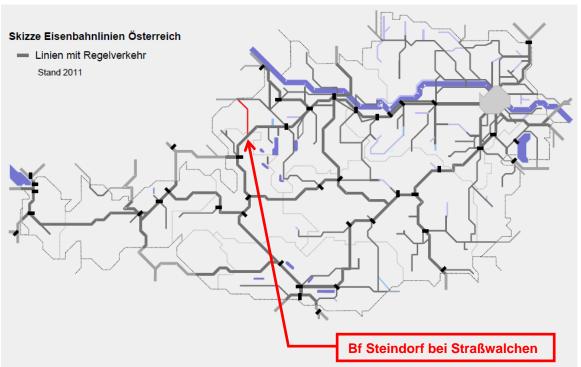


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Bedeckt + 8 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Der Bf Steindorf bei Straßwalchen liegt im km 287,427 der zweigleisigen, elektrisch betriebenen ÖBB-Strecke 10102 (Knoten Rohr – Salzburg Hbf) und Ausgangspunkt der nicht elektrisch betriebenen eingleisigen ÖBB-Strecke 26101 (Bf Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Bf Braunau am Inn)). Der Bf Steindorf bei Straßwalchen ist sicherungstechnisch mit einem elektronischen Stellwerk der Bauart "Elektra" ausgerüstet und wird von der Betriebsfernsteuerzentrale in Salzburg fernbedient.

Die EK im km 1,522 mit der Gemeindestraße "Köstendorferstraße" ist in Fahrtrichtung von Z 72365 durch Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesichert. In der entgegengesetzten Fahrtrichtung erfolgt die Sicherung der EK durch Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus.

Straßenseitig war in Fahrtrichtung des LKW unter dem Andreaskreuz das Vorrangzeichen "HALT" ("STOPPTAFEL") angebracht.



Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.

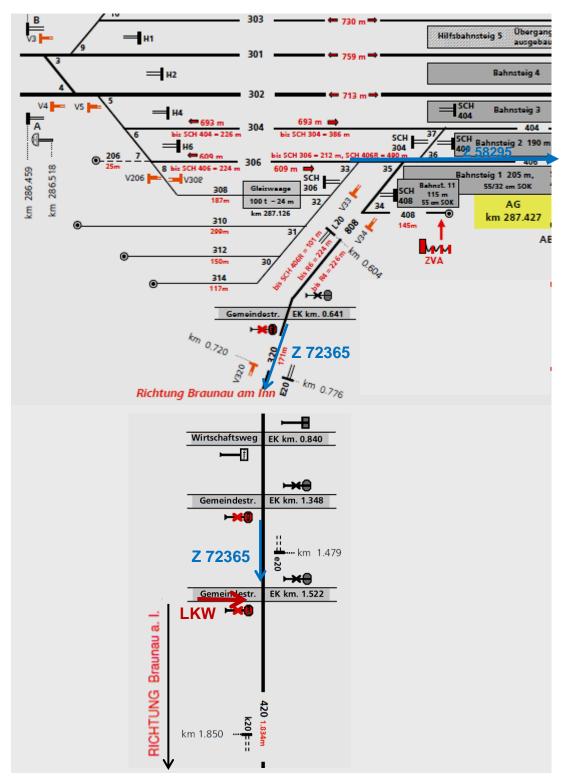


Abbildung 2 Lageplanskizzen Bf Steindorf bei Straßwalchen - Quelle IM



2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

VG 72365 (Verschubgüterzug des RU)

Zuglauf:

Bf Steindorf bei Straßwalchen nach Bf Mattighofen

Zusammensetzung:

- Tfz 93 81 2068 024-5
- 72 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 13,8 m Gesamtzuglänge
- Buchfahrplan Heft 280 des IM
 Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 90 km/h
 Bremshundertstel erforderlich 66 %
- Bremshundertstel vorhanden 86 % (laut Fahrzeugdatenbank des IM)
- · durchgehend und ausreichend gebremst

Das Tfz wies eine gültige Registrierung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister auf.

Besetzung:

Tfzf

Zwei Verschubmitarbeiter

2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 26101

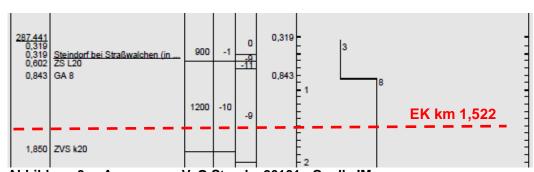


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 26101 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 80 km/h.



2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 280



Abbildung 4 Auszug aus Buchfahrplan Heft 280 - Quelle IM

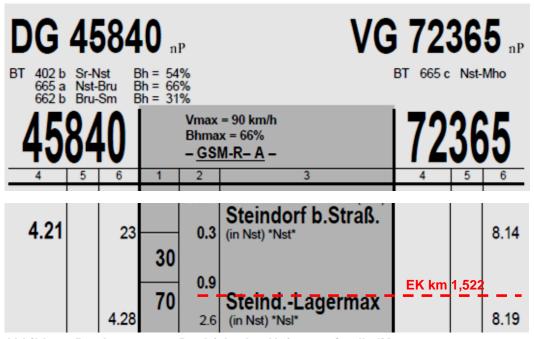


Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan Heft 280 - Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan Heft 280 des IM, betrug 70 km/h.



BMVIT-795.291-IV/BAV/UUB/SCH/2012

2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenanschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Eine Einschränkung der Geschwindigkeit durch schriftliche Befehle liegt der SUB nicht vor.

3. Beschreibung des Vorfalls

Am 6. März 2012 sollte Z 72365 (Lokzug 2068 024-5) von Bf Steindorf bei Straßwalchen nach Bf Mattighofen geführt werden.

Bei der signalmäßig tauglichen Ausfahrt von Z 72365 auf Gleis 420 im Bahnhof Steindorf bei Straßwalchen in Richtung Bf Mattighofen wurden bei der Annäherung von Z 72365 an die EK km 1,522 akustische Signale "ACHTUNG" abgegeben

Ein als LKW zugelassenes Pickup Nutzfahrzeug fuhr von Straßwalchen auf der Gemeindestraße "Köstendorferstraße" in Richtung Köstendorf und näherte sich dabei (in Fahrtrichtung von Z 72365) von rechts der EK km 1,522.



Abbildung 6 Luftbild der EK km 1,522 - Quelle DORIS Land Oberösterreich



Vom Lenker eines nachfolgenden LKW wurde bei der Annäherung an die EK km 1,522 keine Bremslichter am voranfahrenden LKW wahrgenommen. Die Fahrgeschwindigkeit der hintereinander fahrenden LKW wurde mit ca. 25 bis 30 km/h angegeben.

Der Lenker des LKW übersah den sich nähernden Z 72365 und kollidierte beim Queren der EK mit dem Tfz.

Von Z 72365 wurde eine Schnellbremsung eingeleitet und Signal "ACHTUNG" abgegeben.

Der Lenker des LKW wurde beim Zusammenprall schwer verletzt.



Abbildung 7 Ansicht der EK km 1,522 in Fahrtrichtung des LKW - Quelle IM



4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

BMVIT-795.291-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	×			
Eisenbahnbedienstete Staff	×			
Benützer von EK L.C. Users		-	1	•
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	×			
Andere Personen Other				

Abbildung 8 Tabelle "Verletzte Personen"

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Kein Schaden an der Infrastruktur

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen

Der LKW wurde total zerstört.



Abbildung 9 Ansicht des beschädigten LKW - Quelle IM

Das Tfz 93 81 2068 024-5 wurde stark beschädigt.



4.4. Schäden an Umwelt

BMVIT-795.291-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Keine Schäden an der Umwelt.

4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden am Tfz wurde auf € 10 000,- geschätzt.

4.6. <u>Betriebsbehinderungen</u>

Streckenunterbrechung zwischen Bf Steindorf bei Straßwalchen und Bf Munderfing bis 09:16 Uhr

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- Lenker des LKW
- Lenker eines nachfolgenden LKW
- IM ÖBB Infrastruktur AG
- RU Rail Cargo Austria AG
- ÖBB-Produktion GmbH (VK)
 - o Tfzf Z 72365 (ÖBB-Infrastruktur AG)



BMVIT-795.291-IV/BAV/UUB/SCH/2012

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des Tfz von Z 72365 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den VK ausgewertet.

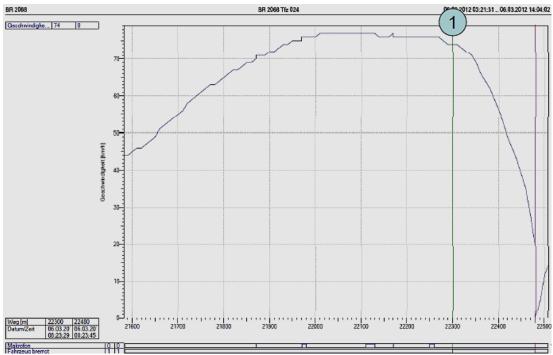


Abbildung 10 Wegbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tfz 2068 024-5 – Quelle VK

Auswertung des VK:

Pos. 1: Signal "ZL Luft" (1/0):

Schnellbremsung wirksam bei ca.v = 74 km/h, ca. 180 m vor dem Stillstand Signal "Makrofon" (0/1): Wiederholte Bedienung Signal "ACHTUNG" aufgezeichnet

Die registrierte Uhrzeit entspricht MEZ (="Winterzeit").

Die zulässigen Geschwindigkeit wurden unter Berücksichtigung der Ungenauigkeit der Geschwindigkeitsmess- und -registriereinrichtung von Z 72365 eingehalten.



6.2. Aussage Tfzf Z 72365

(aufgenommen von der PI Straßwalchen, gekürzt und sinngemäß)

Es sollte Z 72365 von Bf Steindorf bei Straßwalchen nach Bf Mattighofen geführt werden. Nach der Abfahrt im Bf Steindorf bei Straßwalchen wurden auf der Fahrt bei mehreren EK die vorgeschriebenen akustischen Signale "ACHTUNG" abgegeben.

Ca. 50 m vor der EK km 1,522 wurde wiederholt Signal "ACHTUNG" abgegeben. Die EK war frei von querenden Fahrzeugen.

Beim Befahren der EK km 1,522 kam es plötzlich zu einem Zusammenprall mit einem die Köstendorferstraße in Richtung Köstendorf fahrenden LKW. Es wurde sofort eine Vollbremsung (Schnellbremsung) eingeleitet. Z 72365 kam im km 1,600 zum Stillstand.

6.3. Aussage Lenker des nachfahrenden LKW

(aufgenommen von der PI Straßwalchen, gekürzt und sinngemäß)

Um ca. 08:20 Uhr, bei der Fahrt mit einem LKW auf der Köstendorferstraße in Richtung Köstendorf fuhr der unfallsbeteiligte LKW voraus. Der Abstand betrug ca. 25 m. Im Bereich der Wohnsiedlung betrug (infolge Hinweiszeichen "ALLGEMEINE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG" und zusätzlicher Bodenschwellen) die Geschwindigkeit ca. 25 bis 30 km/h.

Bei der Annäherung an die EK wurde kein Zug wahrgenommen, zusätzlich war die Sicht auf die Eisenbahnstrecke durch ein Gebäudeobjekt eingeschränkt.

Der vorausfahrende LKW wurde plötzlich durch die Luft geschleudert, prallte neben dem Gleis auf eine Wiese, drehte sich dann noch seitlich und kam neben einem Zaun zu einem Spielplatz zum Stillstand.

Beim vorausfahrenden LKW wurde bei der Annäherung an die EK keine Bremslichter wahrgenommen. Er fuhr mit einer geringen Geschwindigkeit zur EK, hat aber vermutlich nicht zur Gänze angehalten, da sonst sicherlich Bremslichter registriert worden wären.

6.4. Auswertung Stellungsschreiber

entfällt

7. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Z 72365 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war ordnungsgemäß gesichert.

Der Lenker des LKW hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet.



8. Maßnahmen des IM

Keine

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Keine

10. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern beim Befahren einer mit Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesicherten EK.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage.

12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlung	richtet sich an
8.1	Es wird eine Überprüfung der EK in Zusammenarbeit	BMVIT
A-2012/055	mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dem	
	Träger der Straßenbaulast vorgeschlagen.	
	Begründung: Die Erstellung des Bescheides erfolgte 1962.	

Wien, am 9. Juli 2012

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene

Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG geprüft und genehmigt.

Beilagen: Auszug aus dem Bescheid zur Sicherung der EK km 1,522

Auszug aus § 40-Erklärung zur EK km 1,522 Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage Auszug aus dem Bescheid zur Sicherung der EK km 1,522

21. 5. 1962

Amt der Salzburger Landesregierung

IX - 396/5 - 1962

Bahnstrecke Steindorf - Braunau, km 0.000 bis 3.278 Eisenbahnübergänge.

Beil.: 1 Verhandlungsschrift 21.: IX - 396/3 - 1962.

Bescheid:

Uber den von den Österr. Bundesbahnen, Bundesbahne direktion Linz, übermittelten Entwurf für die Angleichung der Sieberung der Eisenbahnübergänge ohne Schranken- und Blinkanlagen der Bahnetrecke Steindorf - Braunau zwischen dem bahnhof Steindorf und der Landesgrenze Salzburg / Ober= österreich entscheidet der vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswerk ermöchtigte Landeshauptmonn von Salzburg mit folgenden

Spruch:

I. Den Österr, Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, wird gem. §§ 12, 35 und 49 BG 1957 die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zur Angleichung der Sicherung der zwischen Bahnkilometer 0.0000 und 3,278 der Strecke Salzburg - Brauneu gelegenen Eisenbahnübergänge ohne Schrunken- und Blinkanlagen gem. den Richtlinien der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung BGBL. Nr. 2/1961 erteilt unter Beschtung folgender

Bedingungen:

1.) Die Sicherung der einzelnen Eisenbahnübergünge ist nach dem von den Österr. Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, eingereichtem Projekt auszuführen, das die sem



Bescheide angeschlossen ist und sich auf folgende Bisenbahnübergänge bezieht: Bahnkilometer 0,641 km. 0.840 km. 1.348 km. 1.522 km. 1.794 km.? 2.762 km., 72.968 km und 3.144 km. (alle gelegen im Bereiche der Harktgemeinde Straßwalchen).

- 2.) Bei der Ausführung der einzelnen Sicherungen sind überdies die Vorschreibungen zu beschten, welche in der beiliegenden, zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Verhandlungeschrift Zehl IX 396/3-1962 vom 22.3.1962, enthalten sind.
- 3.) Die sich gem. § 25 (4) der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 ergebenden Veränderungen sind bis zum 31. Dezember 1962 und die gem. § 25 (1) dieser Verorenung bis zum 31. Dezember 1966 durchzuführen, widrigenfalls die eisen-bahnrechtliche Baugenehmigung erlischt.
- II. Unter der Voraussetzung der projekts-, sachund vorschreibungsgemäßen Ausführung der Sicherung der Eisenbahnübergänge wird gem. § 37 EJ 1957 dis <u>Betriebs=</u> bewilligung für die einzelnen Eisenbahnübergänge erteilt.

Begründung:

Dieser Bescheid gründet auf der Ermächtigung des Landeshauptmannes von Selzburg im Erlaß des Bundesministe= riums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 31. 1. 1962, Zahl 210/15 a - 1962, dem anstandslosen Ergebnis der münd= lichen Verhandlung vom 22 3. 1962 und den im Spruche en= geführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegendiesen Bes heid ist gem. § 12 EG 1957 ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Für den Landeshauptmann: gez. Dr. Mesal



Eisenbahnkreuzung in km 1.522/der Behnstrecke Steindorf - Braunau.

Befund.

Die Straße ist für den öffentlichen Verkehr bestimmt und wird als Gemeindestraße bezeichnet. Sie liegt in der Marktgemeinde Straßwalchen (Straßwalchen Markt GP 1489/1, 1489/2). Die Straßenverwaltung (Träger der Straßenbaulast) ist die Sarktgemeinde Straßwalchen.

Die Straßenfahrbahn ist 2.80 m breit (senkrecht zur Straßenschse). Der Kreuzungewinkel mit der Bahn beträgt 70 Grad. Die Straße verläuft linke der Bahn horizontal und steigt rechts der Bahn zu dieser 2 %. Die Fahrbahn außerhalb der mK ist befestigt (macadam), und im Gleisbereich in einer Breite von 3.20 m ausgebohlt.

Die Straße wird bei Dunkelheit nicht beleuchtet.

Die Straße wird von 5.00 bis 21.00 Uhr laut Zählung der 388, die am 20. Sept. 1961 durchgeführt wurde, von:

- 63 Kraftfahrzeugen
- 6 bespennten Fahrzeugen
- 47 Radfahrern
- 45 Fußgüngern

benutst.

Die Eisenbahnkreusung ist derzeit durch Warnkreuse gesichert.

Linke d.B. befindet sich zusätzlich am Ständer des Varnkreuses das Zeichen "Achtung Pfeifeignale" mit der Spitze gegen B und das Zeichen "Geschwindigkeitebeschränkung" mit der Aufschrift 10 km in einer Entfernung von 24 m.

Rochts der Bahn befindet sich zusätzlich am Ständer des Warnkreuses das Zeichen "Achtung Ffeifeignale" mit der Spitso gegen E.

Vor der Bisenbahnkreusung sind die Zeichen "Bahnübergang ohne Schranken" nicht aufgestellt.

Die Behnetrecke ist nicht elektrifiziert. Die EK ist eingleisig. Die Länge des Gefahrenraumes unter der Berücksichtigung des schiefen Kreuzungswinkels beträgt 6.70 m. Die zuläseige Geschwindigkeit für Schienenfahrzeuge beträgt in diesem Abschnitt 80 km/h und ist für die Fahrtrichtung 2 nach A (Steindorf) von km 2,127 bis km 1,348 auf 60 km/h eingeschränkt.

Auf der Bahn verkehren in 24 Stunden durchschnittlich 24 Züge.



e e l	iene	A	E		y Befou	E	gegen A	B
 a)	3 m	144	108	***************************************	600	300	600	350
b) c)	6 m	504 504	378 378		600 600	280 25	600 600	350 300
a)	20 m	247	185		600	22	600	300
2)	33 m 50 m	247 247	185 185		600 600	15 9	232 215	300 310

Die erforderlichen Sichträume wurden ermittelt für a)
nach der Formel 1,5 V + n.0,25 V, für b) und c) nach der Formel
6 V + n. 0,25 V, für d), e) und f) nach der Formel 3 V + n.0.07 V,
wobei in Rechnung gestellt wurde, V = 80 bzw. 60 km/h
n = 6.7 m - 5,5 m = 1,2 m.

Die Bigenbahnkreusung wird durch einfache Andreas- V kreuse mit dem Beichen "Achtung Pfeifsignale" und Abgabe ekustischer Bignale vom Schienenfahrzeug aus gesichert.

Die Androaskreuze werden in liegender Form in einer Entfernung 1.d.B. von 3,0 m und r.d.B. von 3,0 m gemessen von der nächsten Schiene und as Straßenrend, auf der jeweils rechten Straßenseite aufgestellt.

Die Andreaskreuze können auf den vorgesehenen Standorten gemäß § 2 (6) der Disenbahnkreuzungsverordnung 1961, EGBL.Br. ?, von den Straßenbenützern leicht und rechtzeitig erkannt werden.

Der erkorderliche Bichtraus 1.d.B. gegen B und r.d.B. gegen E ist nicht vorhanden und kann mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht hergestellt werden. Deshalb wird auf dem Ständer des Andreaskreuses 1.d.B. und r.d.B. gemäß § 6 der Risenbahnkreusungsverordung 1961, BGB1.Hr. 2 des Zeichen "Balt vor Kreusung" nach § 52 a. Z. 11 der BtVO 1960, BGB1.Hr. 159, angebracht. Susätzlich wird noch das Zeichen "Achtung Pfeifsignale" derart angebracht, daß die Spitze in jene Richtung zeigt, aus der akustische Signale von Schienenfahrzeug abgegeben werden. (Der Gruppenpfeifplich wird für die Fahrtrichtung 2 (nach A) in km 2,127 aufgestellt. Der Endpflock wird für die Fahrtrichtung 2 in km 1,517 aufgestellt.

Der erforderliche Sichtraum 1.d.B. gegen A und r.d.B. gegen A ist vorhanden.

Die Straßenverweltung het die Eisenbehnkreusung durch Zeichen "Bahnübergang ohne Schranken" nach § 50, Z. 66 der EtVO 1960, BSBL.Br. 159 anzuseigen. Die Zeichen sind 1.d.B. in Zeiner Entfernung von 150 z und r.d.B. in einer Entfernung von 150 z aufsustellen.

mont Oriflowns: du EK i Km 1794 am 15.3.71 wind du gr. Pfeif - pfloch and fant in du Endpfloch antfunk. Fûr du F.R.2 afalgt de Pleitablich and others als 17.3.71 i Km 1882. (1.920)



Beilage Auszug aus § 40-Erklärung zur EK km 1,522

restor :

Salzburg am 12.03.2009

ÖBB-Strecke Steindorf-Braunau Umrüstung auf Andreaskreuze neu bei Eisenbahnkreuzungen mit öffentlichen Fahrzeugverkehr;

Gemäß 84. Verordnung, Verlautbarung im BGBL vom 04.02.1994, 26. Stück, § 3

§-40-Erklärung

Als gemäß § 40 Eisenbahngesetz 1957 verzeichnete Person bestätige ich die ordnungsgemäße Umrüstung folgender Eisenbahnkreuzungen der Strecke Steindorf-Braunau auf Andreaskreuze neu:

Ek km 0,641 Gemeindestraße in Straßwalchen Ek km 1,348 Gemeindestraße in Straßwalchen Ek km 1,522 Gemeindestraße in Straßwalchen Ek km 3,144 Gemeindestraße in Straßwalchen

Mit freundlichen Grüßen

ÖRR-Infractruktur Ratrich AG



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des BMVIT, eingelangt am 22. Juni 2012

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) und IV/SCH2 (Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergeben sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

- a) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Aus eisenbahnbetrieblicher Sicht obliegt die behördliche Zuständigkeit dieser Betriebsstelle (Bahnhofbereich ist durch die Einfahrsignale abgegrenzt), einschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, dem bmvit.
- C) Im Punkt "Empfänger" und im Punkt 2.5 des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist jeweils die Bezeichnung "PKW" auf "LKW" zu ändern.

Abteilung IV/SCH2:

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

d) Der vorläufige Unfalluntersuchungsbericht wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, dass als Eisenbahnbehörde für die gegenständliche Bahnstrecke der Landeshauptmann zuständig ist.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	berücksichtigt - richtiggestellt
d)	siehe Stellungnahme Litera b)

